

**Wahlvorstand für die Wahl  
zur Frauenvertreterin**

**Berlin, den**

\_\_\_\_\_  
(Dienststelle / Betrieb)

# Wahlausschreiben

## für die Wahl der Frauenvertreterin der/des

\_\_\_\_\_  
(Dienststelle / Betrieb)

Gemäß § 18a Landesgleichstellungsgesetz (LGG) ist bei \_\_\_\_\_ eine Frauenvertreterin zu wählen.

Zum Wahlvorstand wurden bestellt:

_____	- Vorsitzende -	Tel. _____
_____		Tel. _____
_____		Tel. _____

Wählbar als Frauenvertreterin ist nach § 16a Abs. 2 LGG jede bei \_\_\_\_\_ beschäftigten weiblichen Dienstkräfte, die am Wahltag (\_\_\_\_\_) das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit einem Jahr im öffentlichen Dienst und seit drei Monaten im Dienst des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beschäftigt sind.

Für Referendarinnen und Lehramtsanwerberinnen findet die Regelung "seit einem Jahr im öffentlichen Dienst und seit drei Monaten im Dienst des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beschäftigt sind" keine Anwendung.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt sowie

1. Dienstkräfte, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind; dies gilt nicht für Lehrkräfte mit mindestens 11 Pflichtstunden je Woche und für künstlerisches Personal
2. Leiterinnen von Einrichtungen nach § 1 oder Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes sowie deren selbständigen Vertreterinnen,
3. Dienstkräfte, die sich ausschließlich zum Zwecke einer über- und außerbetrieblichen Ausbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes in einer Einrichtung des öffentlichen Dienstes befinden und
4. Mitglieder des Wahlvorstandes.

Wahlberechtigt sind nach § 16a Abs. 1 LGG alle bei der \_\_\_\_\_ beschäftigten weiblichen Dienstkräfte. ABM-Kräfte und weibliche Beschäftigte nach den Sozialgesetzbuch –Arbeitsförderung – SGB III und dem Bundessozialhilfegesetz sind in der Dienststelle wahlberechtigt, in der sie arbeiten.

Abgeordnete Dienstkräfte, Beamtinnen im Vorbereitungsdienst und Dienstkräfte in entsprechender Ausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

Wählen kann nur gemäß § 5 Verordnung über die Wahl der Frauenvertreterin (WO Frau) diejenige, die in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist.

Einsprüche gegen die Richtigkeit de Wählerinnenverzeichnisses können gemäß § 4 WOFrau nur bis zum letzten Arbeitstag vor Beginn der Stimmabgabe, also bis zum \_\_\_\_\_, **12.00 Uhr**, beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Das Wählerinnenverzeichnis und die Verordnung über die Wahl zur Frauenvertreterin (WO Frau) liegen seit dem \_\_\_\_\_ an jedem Arbeitstag bis zum Abschluss der Stimmabgabe jeweils von \_\_\_\_\_ **bis** \_\_\_\_\_ **Uhr** im Raum \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ **. Stock**, \_\_\_\_\_ aus.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **innerhalb von zwei Wochen** seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens schriftliche Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen. **Letzter Termin der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen** ist

\_\_\_\_\_, der \_\_\_\_\_ **2004**.

Nach diesem Termin eingehende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **3** Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Anzugeben sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung sowie Beschäftigungsstelle der Bewerberin. Die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

Zur Wahl stehen nur die Bewerberinnen, die in einem gültigen Wahlvorschlag vorgeschlagen worden sind.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet am \_\_\_\_\_ im **Raum** \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ **. Stock**, \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr statt.

**Der Wahlvorstand hat gemäß § 8 Abs. 2 WOFrau beschlossen, dass generell die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) durchzuführen ist. Die Wahlunterlagen werden den Wahlberechtigten unaufgefordert ab dem \_\_\_\_\_ über die Dienstpost / Bundespost zugesandt.**

Der Wahlvorstand zählt

am \_\_\_\_\_ ab \_\_\_\_\_ Uhr im Raum \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ **. Stock**, \_\_\_\_\_ die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest.

Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind zu richten an die Anschrift des Wahlvorstandes (sh. Seite 1 dieses Wahlausschreibens).

**Tag des Erlasses des Wahlausschreibens:**

**Der Wahlvorstand:**

1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_  
(Vorsitzende)

3. \_\_\_\_\_

Ausgehängt am: \_\_\_\_\_  
bis zum Abschluss der Stimmabgabe